

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1479K – AUSLANDSDECKUNG EWR UND SCHWEIZ

1. Versicherungsschutz ist gegeben, wenn der Verstoß in den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, Andorra, Monaco, San Marino, Schweiz und/oder Vatikanstaat gesetzt wird und das Schadensereignis in diesen Ländern eintritt. Der Versicherungsschutz besteht im definierten örtlichen Geltungsbereich auch für die Geltendmachung der Schadensersatzverpflichtungen vor ausländischen Gerichten sowie für österreichisches und ausländisches Recht. Art. 4.2.1 der AVBV gilt insofern als geändert.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf Niederlassungen, Zweigstellen oder Betriebsstätten außerhalb Österreichs.
2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung, -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadensregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z. B. punitive oder exemplary damages), alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z. B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Zusammenhang mit Arbeits- bzw. Dienstverhältnissen (employment practices liability claims – Anstellungsschadenersatzansprüche).
4. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.